

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Stefan Möller
Juristischer Referent

OKR Andreas Czubaj
Referatsleiter 6.3

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 554/-521

Fax 030 · 2 43 44 – 206

s.moeller@ekbo.de /

referat63@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.1 & 6.3

Az. 4100-04.15:00

Berlin, den 16. August 2023

An die Kirchlichen Verwaltungsämter

nachrichtlich an

Oberrechnungsamt der EKD

Kirchlicher Rechnungshof

Generalsuperintendenturen

Superintendenturen

jeweils per Email

Neues Vertragsmuster für Mobilfunksendeanlagen mit der DFMG

Sehr geehrte Amtsleitende und Vorstände der Kirchlichen Verwaltungsämter,
liebe Geschwister,

im Laufe des Jahres 2022 hat eine Arbeitsgruppe der EKD mit der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) ein neues Vertragsmuster für die Nutzung kirchlicher Flächen oder Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen erarbeitet.

Dieses EKD-Muster wurde rein redaktionell an wenigen Stellen auf die Rahmenbedingungen in der EKBO angepasst und kann ab sofort verbindlich bei Neuabschlüssen von Verträgen mit der DFMG genutzt werden. Den Mitarbeitenden der DFMG ist das Vertragsmuster ebenfalls bekannt, sodass wir davon ausgehen, dass dieses alsbald flächendeckend gebräuchlich sein wird.

Die Formulare sind im LKI in der Sammlung der Musterverträge des Immobilienreferats 6.3 für KVA-Mitarbeitende zugänglich. Sollten Ihre Mitarbeitenden noch über keinen Zugriff auf den LKI-Ordner verfügen, können Sie uns diese gerne über die Emailadresse referat63@ekbo.de benennen. Wir würden die Freischaltung kurzfristig veranlassen. Voraussetzung ist dabei ein Account im LKI. Die Übersendung eines Zugangslinks wird leider nicht möglich sein.

Neben der DFMG, welche im Wesentlichen die Sendeanlagen der Telekom begleitet, gibt es zwei weitere Unternehmen, welche für die anderen beiden großen deutschen Mobilfunkanbieter tätig sind. Mit einem dieser Unternehmen laufen aktuell ebenfalls Gespräche über die Entwicklung eines einheitlichen Vertragsmusters. Sobald diese Gespräche erfolgreich abgeschlossen sind, werden wir diese Muster ebenfalls umgehend veröffentlichen. Grundsätzlich gilt dabei jedoch, dass die Standards der jeweiligen Verträge einheitlich sein werden. Insbesondere der Standard des früheren einheitlichen EKD-Musters ist inzwischen deutschlandweit in evangelischen Kirchengemeinden –unabhängig vom Betreiber- etabliert, sodass bis zur Veröffentlichung eines auf einen Anbieter konkretisierten Musters die beigefügten Fassungen aus 2023 auch bei anderen Anbietern als die DFMG genutzt werden mögen. Dabei möge jedoch darauf geachtet werden, dass die DFMG spezifischen Regelungen angepasst werden.

Zukünftig wird bei der Preisbildung keine Unterscheidung mehr zwischen den einzelnen Sendetechniken (bspw. 5G) vorgenommen. Auf Gebäuden ist zukünftig mindestens ein Betrag von

6.500 € p.a. und bei Freiflächen von 3.250 € p.a. marktgerecht und damit auch nur mindestens in dieser Höhe kirchenaufsichtlich genehmigungsfähig. Selbstverständlich ist es aber auch weiterhin möglich, noch bessere jährliche Zahlbeträge im Einzelfall zu verhandeln.

Eine Zustimmung zur Untervermietung wird weiterhin stets von einer angemessenen Erhöhung der jährlichen Mietzahlung abhängig gemacht werden.

Sollten Unternehmen auf Kirchengemeinden zukommen und um Anpassung bestehender Verträge bitten, raten wir dazu, über eine Anpassung auf Grundlage des neuen Musters zu verhandeln. Kettenanpassungsvereinbarungen sollten im Interesse der Übersichtlichkeit vermieden werden.

Die Begleitung der Mobilfunkgestattungsverträge im Konsistorium ist aufgeteilt. Für Sendeanlagen, die in oder an Gebäuden (insbesondere Kirchtürme) errichtet werden, ist Herr Möller (s.moeller@ekbo.de, 030/24344-554) zuständig. Die Begleitung von Verträgen für Sendeanlagen auf Freiflächen, wenn also bspw. ein Sendemast auf einem kirchlichen Grundstück errichtet werden soll, übernimmt Frau Samadzadeh (referat63@ekbo.de, 030/24344-521).

Bei der Übersendungen von Entwürfen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns ausschließlich Dateien im docx-Format übersenden würden, da die Vertragsprüfung inzwischen digital unterstützt stattfindet. Dateien im pdf-Format sind für diese digitale Prüfung leider nicht geeignet.

Die Übersendung der Originale der abgeschlossenen Verträge ist nicht erforderlich. Zur abschließenden Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist die Übersendung eines Scans ausreichend, sofern dem KVA das Original vorliegt.

Wir raten dabei dazu, dass im KVA geprüft wird, ob die Vertragsausfertigungen veränderungssicher gestaltet sind. Die Veränderungssicherheit kann insbesondere durch paraphieren der Blätter, Seitennummerierung, doppelseitiger Ausdrücke, etc. erreicht werden.

Sollten Dienstbarkeiten eingetragen werden müssen, stellen wir anheim, uns weiterhin die Originale zu übersenden.

Darüber hinaus hat die EKD freundlicherweise auch Hinweisblätter erstellt, welche wir an einigen Stellen auf die Rahmenbedingungen der EKBO hin angepasst haben. Diese können in absehbarer Zeit ebenfalls im LKI abgerufen werden, sind jedoch ausschließlich für den innerkirchlichen Gebrauch bestimmt und können nicht an außerkirchliche Dritte weitergegeben werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Czubaj

im Auftrag

gez.
Möller